

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 12.12.1994 (Änderungssatzungen vom 14.12.1998 , 14.03.2005 und 14.12.2009) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) am Oftersheimer Heuweg wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Die Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) ist zur Annahme von pflanzlichen Abfällen, wie Gehölzschnitt, Gras- und Rasenschnitt, Laub, Rinde und sonstigen Pflanzenresten bestimmt, die auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde Ketsch angefallen sind. Bei Anlieferung der pflanzlichen Abfälle in Transportverpackungen (z.B. Plastiksäcke) sind die Verpackungen unaufgefordert wieder mitzunehmen. Im Einzelfall kann die Annahme verweigert werden, wenn die pflanzlichen Abfälle nach Art und Menge die Kapazität der Anlage übersteigen. Die Annahme von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Küchenabfälle o.ä.) und sonstigem Müll ist ausgeschlossen. Mit der Anlieferung der pflanzlichen Abfälle an der Sammelstelle geht das Eigentum daran an die Gemeinde über. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) werden ortsüblich bekannt gegeben und sind am Eingang des gemeindlichen Bauhofes angeschlagen. Im Zweifel gelten die Öffnungszeiten des Anschlags.

§ 3

Nutzungsberechtigt sind:

1. Personen mit Wohnsitz in Ketsch oder Personen in deren Auftrag.
2. Gärtnereien, Blumenhandlungen und ähnliche Betriebe, wenn nachgewiesen werden kann, dass die pflanzlichen Abfälle auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde angefallen sind.

Zur Feststellung der Gemeindezugehörigkeit kann der Häckselplatzaufseher einen Nutzungsberechtigungs nachweis (z.B. Personalausweis o.ä.) verlangen.

§ 4

Für die Entgegennahme der pflanzlichen Abfälle werden Gebühren erhoben.

1) Privatpersonen:

Bei der Anlieferung fallen folgende Gebühren an:

Bis 0,5 m ³ unverdichtetes Material (Kofferraumladung)	1
Gebühreneinheit	
Jeder weitere angefangene 0,5 m ³ unverdichtetes Material (je)	1 Gebühreneinheit

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt der Gemeindebeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zu entrichtende Gebühr fest. Die Gebühr ist vor dem Abladen mittels Wertmarke auf dem Sammelplatz zu entrichten. Die Gebühren sind im Vorfeld im Rathaus der Gemeinde Ketsch durch den Erwerb von Wertmarken zu begleichen. Ein Erwerb der Wertmarken auf dem Häckselplatz bzw. Bauhof ist ausgeschlossen. Für die vorgenannten Wertmarken gelten folgende Gebührensätze:

1 Gebühreneinheit (einmalige Anlieferung)	2,00 Euro
10-er Karte (10 Anlieferungen)	18,50 Euro
25-er Karte (25 Anlieferungen)	43,00 Euro

1 Gebühreneinheit = 1 Wertmarke = max. 0,5 m³ Anlieferung

Die Gültigkeit der Wertmarken ist unbegrenzt. Nicht oder nicht mehr benötigte Wertmarken werden von der Gemeinde zum Restwert zurückerstattet. Bei erforderlichen Gebührenerhöhungen werden der Restwert der bereits erworbenen Wertmarken beim Umtausch angerechnet.

2) Gewerbebetreibende des Gartensektors:

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung pro angefangenem m³ unverdichtetem Material
25,00 Euro.

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt der Gemeindebeauftragte die im Einzelfall zu entrichtete Gebühr fest. Diese ist sofort auf dem Häckselplatz zu begleichen. Die Begleichung kann nicht mittels Wertmarken erfolgen.

§ 5

Gebührensschuldner ist derjenige, der pflanzliche Abfälle bei der Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) anliefert.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung und wird sofort zur Zahlung fällig. Sollte die Gebühr nicht entrichtet werden können, kann die Annahme verweigert werden.

Bei Gewerbetreibenden (§ 3 Ziff. 2) besteht die Möglichkeit einer Rechnungsstellung durch die Gemeinde und die Zahlung im Nachhinein.

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Ketsch, den 1. Dezember 2009

Der Bürgermeister:

gez. Kappenstein